

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

UN Regelung Nr. 58 Änderungsserie 03

Durch Einführung der Änderungsserie (ÄS) 03 zur UN-Regelung Nr. 58 wurden die Anforderungen an die Schutzwirkung von hinteren Unterfahrschutzvorrichtungen angehoben.

Frage- oder Problemstellung:

Der neu formulierte Punkt 16.4. definiert den einzuhaltenden Abstand zwischen der Rückseite des Querträgers der Unterfahrschutzvorrichtung und dem am weitesten zurückliegenden Punkt der hinteren Ausdehnung des Fahrzeugs. Unter anderem wird durch die neuen Festlegungen der Änderungsserie 03 für Fahrzeuge bestimmter Konstruktionsmerkmale der Kategorien O₃ und O₄ der zulässige horizontale Abstand auf 200 mm, gemessen vor Aufbringen der Prüfkräfte und auf 300 mm, (verkleinert um die größte Gesamtdeformation) gemessen an den Krafteinleitungspunkten während der Einleitung der Prüfkräfte, verringert.

Der am weitesten zurückliegende Punkt der hinteren Ausdehnung des Fahrzeuges wird nur insoweit definiert, als nicht tragende Vorsprünge sowie Vorsprünge, die bestimmte Abmessungen nicht überschreiten, unbeachtet bleiben.

Aufgrund der Anhebung der Anforderungen gewinnt die Frage an Bedeutung, ob ein über das Fahrzeugende nach hinten hinausreichender Container bei der Bestimmung des am weitesten zurückliegenden Punktes der hinteren Ausdehnung des Fahrzeuges berücksichtigt werden muss.

Ergebnis:

Maßgeblich für die Erreichung des Schutzziels der UN-Regelung Nr. 58 ist die voraussichtliche Verwendung des Fahrzeugs. Dementsprechend ist der vom Hersteller für das Fahrzeug vorgesehene Container bei der Bestimmung des Fahrzeugendes zu berücksichtigen. Ohne die Berücksichtigung des Containers kann das Schutzziel der Vorschrift nicht sichergestellt werden.

Die sich aus der Bauweise und dem Überstand über den am weitesten zurückliegenden Punkt der hinteren Ausdehnung des Fahrzeuges für die zu transportierenden Container ergebenden Bedingungen, sind bei der Erstellung von technischen Gutachten zur Erteilung von Genehmigungen nach ÄS 03 zu berücksichtigen. Außerdem sind die relevanten Merkmale hinsichtlich der Bauweise und des Überstandes der vorgesehene Container in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu benennen.

Im Rahmen der Nutzung von durch andere Genehmigungsbehörden erteilten Genehmigungen nach UN-Regelung Nr. 58 ÄS 03 zur Erstellung von Prüfberichten für Gesamtbetriebserlaubnisse für neue Fahrzeugtypen, sind gegebenenfalls in diesem Zusammenhang relevante Informationen ergänzend bereitzustellen.

Flensburg, 10.12.2018
400-344/010#023
Helge Asmussen